



noch Pet 3-19-11-8222

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Ausschuss insbesondere auf die Stellungnahmen des BMAS vom 30. Januar 2019 und vom 6. Mai 2020 zur hier vorliegenden Petition, dessen Aussagen sich der Ausschuss zu eigen macht.

Der Petitionsausschuss erläutert zunächst, dass DDR-Beitragszeiten von DDR-Altübersiedlern und DDR-Flüchtlings während der Zweistaatlichkeit nach dem FRG bewertet worden sind. Die Rechtsgrundlage dafür war § 15 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 FRG (alte Fassung). Die Berechtigten sollten nach Möglichkeit so gestellt werden, als hätten sie ihr Berufsleben nicht teilweise in der DDR, sondern vollständig in der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Der Ausschuss betont, dass diese Regelung bis zur Wiedervereinigung und der Zusammenführung beider Rentensysteme sinnvoll und notwendig gewesen ist. Ohne diese Regelung hätten DDR-Altübersiedler und DDR-Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Rentenansprüchen für ihre in der DDR-Beitragszeiten im System der Rentenversicherung der Bundesrepublik erhalten können.

Nach dem Fall der Mauer am 9. November 1989 traten zunächst Regelungen in Kraft, die die Zusammenführung beider Rentensysteme vorbereiteten und auch Auswirkungen auf die Anwendung des FRG hatten. In Artikel 30 Absatz 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 wurde in der Folge bestimmt, dass die Einzelheiten der Überleitung unter anderem des SGB VI in einem weiteren Bundesgesetz zu regeln sind. Dieser Maßgabe wurde mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 entsprochen. Die Petition wendet sich im Wesentlichen gegen die Anwendung der durch das RÜG geänderten Regelungen des SGB VI auf die DDR-Versicherungsverläufe von DDR-Altübersiedlern und DDR-Flüchtlings, die bereits vor dem 9. November 1989 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen hatten. Die Petition fordert, dass diese Versicherungsverläufe stattdessen weiterhin nach dem FRG beurteilt werden.

Hierzu stellt der Ausschuss insbesondere fest, dass die vorgenannte Regelung des § 17 Absatz 1 FRG, die eine Anwendung des FRG auf diese Versicherungsverläufe ermöglichte, durch Artikel 14 des RÜG gestrichen worden ist. Aus der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 12/405 Seite 110, Buchstabe e Rentenberechnung) geht hervor, dass die Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten nach dem Fremdrentenrecht mit der Wiedervereinigung ihre Legitimation verloren habe. Der Ausschuss betont, dass die in der Petition vorgebrachte Rechtsauffassung, das Fremdrentenrecht bleibe bezogen auf die DDR-Altübersiedler unverändert gültig, damit nicht zutrifft.